

Satzung des Vereins der Schülereltern und Freunde des Lothar-Meyer-Gymnasiums Varel

§1 Name, Sitz des Vereins

1. Der „Verein der Schülereltern und Freunde des Lothar-Meyer-Gymnasiums Varel e.V.“ hat seinen Sitz in Varel und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Vereins ist ein Zusammenschluss der Schülereltern und Freunde des Lothar-Meyer-Gymnasiums Varel.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verwirklicht seine Zwecke durch
 - a) die Förderung von Schul- und Klassenveranstaltungen (z. B. Fahrten) und von kulturellen, pädagogischen sozialpflegerischen Bestrebungen des Lothar-Meyer-Gymnasiums Varel, von Unterrichtszwecken und Aufgaben der Schülermitverwaltung,
 - b) die finanzielle Unterstützung des Schulbetriebes sowie einzelner Schulprojekte,
 - c) sofern Schüler/innen als hilfsbedürftig i. S. d. § 53 AO anzusehen sind, kann der Vorstand diesen für einzelne Maßnahmen, wie beispielsweise Klassenfahrten oder Ausflügen einen finanziellen Zuschuss gewähren.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins unterstützen will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.
2. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Mitgliedsnummer, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse (optional), Bankverbindung (optional), Datum der Mandatserteilung (bei Lastschriftzahlern), Höhe des Mitgliedsbeitrags, Datum der letzten Zuwendung. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
3. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, welcher durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird; eine Aufnahmegebühr besteht daneben nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
 - a) Die Austrittserklärung des Mitgliedes ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

- b) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die den Zwecken des Vereins zuwider handeln oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss durch den Vorstand wird wirksam, wenn der Betroffene nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand verlangt; wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.
- c) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Jahre im Rückstand befindet und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

§4 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand und müssen von ihm auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn von hundert aller Vereinsmitglieder innerhalb vier Wochen einberufen werden.
3. Der Vorstand der gesetzlich gewählten Elternvertretung und der Leiter des Gymnasiums und die Schülersprecher der Schülermitverwaltung sollen zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und vor grundlegenden Beschlussfassungen angehört werden.
4. Die Einberufung erfolgt auf der Homepage des Lothar-Meyer-Gymnasiums Varel (www.lmg-varel.de) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Anträge zur Tagesordnung können bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden. Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung gesondert festgestellt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden,
 - f) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - g) Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

7. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet; auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
8. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht ein anderes beschließt. Bei der Beschlussfassung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend; Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches durch den/die Schriftführer/in zu erstellen ist. Das Protokoll ist durch den/die Schriftführer/in und den/die Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll und die gefassten Beschlüsse sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand einzureichen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer der/die Kassenwart/in ist. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.
3. Der Vorstand ist berechtigt, seine Sitzungen in rein virtueller Form vorzunehmen. Der Vorstand ist weiter berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen und Auslagen; ihm kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

§7 Kassenprüfung

1. Durch die Mitgliederversammlung wird jährlich ein/e Kassenprüfer/in und ein/e stellvertretende/r Kassenprüfer/in gewählt.
2. Die Prüfer sind befugt, jederzeit über die Amtsführungen des Vorstands Auskunft zu verlangen und die Rechnungs- und Kassenführung durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege zu prüfen. Sie sollen in jedem Jahr wenigstens eine Prüfung vornehmen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Lothar-Meyer-Gymnasiums Varel (Landkreis Friesland), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.